

Unterrichtung

Hannover, den 01.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Arbeitszeit und Überstunden bei der Polizei

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 11 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen missbilligt die festgestellten Arbeitszeitverstöße in der Landespolizei und erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport diesbezügliche Konsequenzen prüft. Der Ausschuss fordert das Ministerium auf, darauf hinzuwirken, dass die Landespolizei zukünftig die Arbeitszeit ordnungsgemäß erfasst und dokumentiert.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 22.02.2021

Das Ministerium für Inneres und Sport hat sich frühzeitig mit den Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofes (LRH) sowie mit seinen Empfehlungen befasst. Nach Auswertung der Prüfungsmittelungen des LRH wurden im Rahmen verschiedener Dienstbesprechungen die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) dazu angewiesen, die Arbeitszeit nach den geltenden Vorgaben ordnungsgemäß zu erfassen, zu dokumentieren sowie auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Die bereits im Jahr 2019 begonnene stufenweise Überarbeitung der bestehenden Vorschriften zur Arbeitszeit (vgl. Drs. 18/5649) ist im Jahr 2020 weiter fortgeführt worden.

Durch die Mitte März 2020 erfolgte Bekanntgabe der Handlungsanleitung zum Umgang mit Mehrarbeit werden die Verantwortlichen der Polizeibehörden und der PA NI in die Lage versetzt, bei der Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit und deren Ausgleich die diesbezüglich geltenden rechtlichen Vorgaben rechtssicher einzuhalten. Diese Handlungsanleitung erläutert eingehend den Unterschied zwischen Mehrarbeit und Zeitguthaben und beschreibt detailliert die einzelnen Prüfschritte unter welchen engen Voraussetzungen Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt werden kann. Aufgeführte Praxisbeispiele veranschaulichen die einzelnen Prüfschritte. Insbesondere die klare Unterscheidung zwischen Mehrarbeit und Zeitguthaben sowie deren unterschiedliche Dokumentation wird herausgestellt, um Fehlbuchungen zu verhindern.

Daran anknüpfend wurde mit Wirkung vom 01.09.2020 die Verwendung der Vordrucke „Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit für Beamtinnen/Beamte“ und „Antrag Gewährung finanzieller Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen/Beamte“ verbindlich im Bereich der Polizei eingeführt. Eine Evaluation der Handlungsanleitung sowie der Vordrucke „Mehrarbeit“ ist für das zweite bzw. vierte Quartal 2021 zum Stichtag 31.03.2021 bzw. 30.09.2021 vorgesehen.

Darüber hinaus hat sich die mit Wirkung vom 04.03.2020 eingesetzte Landesarbeitsgruppe Arbeitszeit („LAG Arbeitszeit“) in vier Unterarbeitsgruppen mit der Überprüfung und Aktualisierung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen in der Polizei Niedersachsen befasst. Zu den Schwerpunkten gehörten u. a. die Standardisierungen in allgemeinen arbeitszeitrechtlichen Bereichen, die Optimierung von zielgruppenorientierten Rechtskenntnissen sowie die Sensibilisierung von Führungsverantwortlichen im Umgang mit Belastungen.

In ihrem am 22.12.2020 vorgelegten Abschlussbericht gibt die LAG insbesondere Empfehlungen zu Regelungen von Höchstarbeitszeiten, Ruhepausen, Ablösezeiten, zur Einrichtung von Zeitarbeitskonten im Schichtdienst und einheitlichen Kappungsgrenzen sowie zur Einrede der Verjährung von Mehrarbeit.

Nach inhaltlicher und rechtlicher Prüfung der von der LAG festgestellten Handlungsbedarfe zu den betrachteten Themenfeldern durch das MI und den dazu erarbeiteten Empfehlungen ist beabsichtigt, die „Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst“ grundlegend zu novellieren sowie den Abschluss einer landesweit geltenden Dienstvereinbarung für den Bereich der Polizei in Ergänzung zur Gleitzeitvereinbarung zu prüfen. Aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden arbeitszeitrechtlichen Vorschriften und der erforderlichen Abstimmungs- und Beteiligungsbedarfe wird mit einer Neuregelung voraussichtlich erst zum Ende des vierten Quartals 2021 zu rechnen sein.

Soweit der LRH im Rahmen seiner Prüfung rechtswidrige Buchungspraktiken in Dienststellen oder auch arbeitszeitrechtliche Verstöße einzelner Beschäftigter aufgezeigt hat, wurden die Polizeibehörden und die PA NI zuletzt in den Dienstbesprechungen des Präsidenten des Landespolizeipräsidiums mit der Präsidentin und den Präsidenten der Polizeibehörden und dem Direktor der Polizeiakademie (Behördenleitertagung) am 19.08.2020 und 01.10.2020 angewiesen, diese Feststellungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weiterhin zu überprüfen und insbesondere in jedem Einzelfall beantragter finanzieller Vergütung von Mehrdienst eine Rechtmäßigkeit des Anspruchs als unabdingbare Zahlungsvoraussetzung festzustellen.

Mit Erlass vom 02.11.2020 wurden die Polizeibehörden und die PA NI nochmals damit beauftragt, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Anwendung und Einhaltung der bestehenden arbeitszeitrechtlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Erlassregelungen durch die einzelnen Dienststellen und Beschäftigten sichergestellt und dokumentiert ist sowie die Erfassung und Anrechnung von Arbeitszeit entsprechend erfolgt.

Die bereits ergriffenen Maßnahmen haben nach Rückmeldung der Polizeibehörden und der PA NI mittlerweile nachhaltig zu einer Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie der Vorgesetzten hinsichtlich der Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit und auch im Hinblick auf die finanzielle Abgeltung von angeordneten Mehrarbeitsstunden geführt. Der Abbau von Mehrarbeitsstunden wird weiterhin angestrebt und vorangebracht. Insgesamt kann zudem festgehalten werden, dass sich die engmaschige Begleitung der Veränderungen zur Beachtung von arbeitszeitrechtlichen Themenfeldern deutlich bemerkbar gemacht hat.

Die Mitarbeitenden der Polizeibehörden und ihren nachgeordneten Dienststellen, insbesondere auch die Führungskräfte, werden je nach Inspektion über regelmäßige Schulungen der Dienstzweige per Mail, in Dienstunterricht und/oder in Dienstbesprechungen auf die korrekte Anwendung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Die Vorgesetzten sind entsprechend sensibilisiert, prüfen und unterzeichnen die Nachweise/Ausdrucke. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die standardisierten Vordrucke „Mehrarbeit“, auf deren verpflichtende Verwendung expliziert hingewiesen wurde.

Die Beanstandungen des LRH wurden in den Polizeibehörden und der PA NI analysiert. Die nachgeordneten Dienststellen wurden angewiesen, auf die Einhaltung der geltenden arbeitszeitrechtlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Erlassregelungen eindringlich zu achten. Daraus resultierende Änderungsnotwendigkeiten bestehender Dienstvereinbarungen und/oder Verfügungen der Behörde und deren Dienststellen wurden umgesetzt. Die durch den LRH im Rahmen seiner Prüfung festgestellten rechtswidrigen Buchungspraktiken in den Dienststellen oder auch festgestellten arbeitszeitrechtlichen Verstöße einzelner Beschäftigter konnten in vielen Dienststellen inzwischen abschließend behoben werden.

Dem Thema Arbeitszeit wird in den kommenden Geschäftsprüfungen der Polizeiinspektionen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Prüfergebnisse werden anschließend, falls erforderlich, für eine nochmalige Sensibilisierung aller Führungsverantwortlichen herangezogen.

Auch mit der perspektivischen Einführung eines einheitlichen standardisierten Zeitmanagementsystems und der Anbindung aller Organisationseinheiten an dieses wird eine landesweite Vereinheitlichung und damit die Gewährleistung, dass die rechtlichen Vorgaben landesweit umgesetzt werden, angestrebt. Eine fehlerhafte Anwendung, etwa aufgrund individueller Auslegungen der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben, wird damit erwartungsgemäß nicht mehr möglich sein.

(Verteilt am 05.03.2021)